

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zur Novellierung des GEWI-NAWI-Gesetzes

Datum: 15. NOV. 1985

18. NOV. 1985

Vorfall:

Römer

1. Allgemeines

In einem Protokoll einer Besprechung zu einer Reform des Bundesgesetzes über Geistes- und Naturwissenschaftliche Studien, die am 3. November 1983 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in dieser Angelegenheit stattgefunden hat, und bei der gewisse Dekane, einige Präsides der Prüfungskommissionen und einige Vorsitzenden der Studienkommissionen (leider wurden keine Studenten eingeladen) anwesend waren, stets war das eine "generelle Neuerung dieses Gesetzes aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht zweckmäßig sei", trotzdem wurde jetzt eine Novellierung zum GEWI-NAWI-Gesetz mit teilweise abzulehnenden Änderungsvorschlägen herausgegeben.

Die Tatsache, daß in den Erläuterungen zur Novelle, als einer der Beweggründe zu ihrer Erarbeitung die "erfolgte Änderung des AHStG" angeführt wird, zeugt von mangelnder Rücksichtnahme auf mögliche Verstandesleistungen der Leser. Es ist uns unverständlich, daß bei zwei gleichzeitig zur Begutachtung ausgeschickten Entwürfen, die noch nicht erfolgte Genehmigung des einen als Begründung für die Erstellung des zweiten angegeben wird. Diese Vorgangsweise erweckt den Anschein, als ob man sich über eventuelle Ablehnung oder Kritik des ersten Gesetzesentwurfes selbstverständlich hinwegsetzen würde.

Dieser Umstand ist ein sehr direkter Hinweis darauf, in welchem Bewußtsein dieser Entwurf erstellt worden ist und mit welchen Intentionen. Im Grunde geht es nicht darum, Verbesserungen zu erreichen, sondern Auswirkungen von Unterlassungen und Fehlern in der Bildungspolitik der letzten 10 Jahre entgegenzusteuern und sinnvolle Ansätze der Studienreform wieder zurückzunehmen. Sollten die Kritiken der Österreichischen Hochschülerschaft nicht berücksichtigt werden, so erschiene es uns wahrheitsgemäßer, das Vorblatt der Novellierung des Bundesgesetzes über Geistes- und Naturwissenschaftliche Studienrichtungen (Bundesgesetzblatt 326/1971) zu ändern.

Unser Vorschlag:

Alternativen:

Ein noch nicht ganz verschultes Studium

Kosten: vielen Studentinnen und Studenten Studienzeit und einigen Studentinnen und Studenten die Wahl der Fächerkombination.

Als geeignete Maßnahme zu allgemeinen Verbesserung der derzeitigen Studiensituation erscheinen uns:

- eine Erweiterung und qualitative Verbesserung des Lehrangebotes;
- bessere sprachliche und didaktische Qualifikation der Lehrenden;
- mehr Möglichkeiten und bessere Verankerung für qualifizierte muttersprachlich Lehrende im Übungs- und Vorlesungsbetrieb;
- bessere (unter anderem finanzielle) Inhalte;
- deutliche Anerkennung von eigenständig erbrachten Zusatzqualifikationen von Studierenden;
- bessere Berücksichtigung spezifischer Erfordernisse für den Unterricht bei Lehrveranstaltungen für Lehramtsstudenten;
- eine Möglichkeit, Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes in beliebigem Ausmaß in den 1. vorzuziehen;
- alle Studienrichtungen kombinationsfähig (nicht kombinationspflichtig) zu machen (das würde bedeuten § 3 Abs. 4 die letzten beiden Sätze zu streichen) oder endlich das von der Österreichischen Hochschülerschaft schon oftmals vorgelegte Modell eines Studiums (siehe Beilage) in Erwägung zu ziehen.

2. Spezielle Kritikpunkte:

§ 2 Abs. 6

Die alte Formulierung "und" anstelle von "oder" ist beizubehalten.

Kommentar:

Diese ausschließende Formulierung bedeutet, daß z.B. Anglistik als philologische Studienrichtung gerechnet werden kann. Dies sehen wir als Einschränkung, weil Anglistik sowohl philologisch als auch kulturt-kundliche Teile beinhaltet.

§ 3 Abs. 2

Die alte Formulierung des § 3 Abs. 2 ist beizubehalten.

Kommentar:

Das Ansuchen um die Bewilligung des Ersatzes der zweiten Studienrichtung durch gewählte Fächer, würde weitere Formulare, von denen es unserer Meinung nach sowieso schon zu viele gibt, bedeuten. Außerdem ist es unmöglich, das geplante Studienprogramm für den 1. und 2. Abschnitt des Studiums zu erstellen, denn das Lehrveranstaltungsangebot ändert sich von Semester zu Semester. Des Weiteren fehlt in der Neufassung des Absatzes die Passage, daß eine Bewilligung nicht erforderlich ist, wenn bestimmte Fächer bereits im Studienplan empfohlen wurden.

§ 3 Abs. 5

Anstelle des letzten Satzes tritt "umfassen bei Lehramtsstudienrichtungen (zweige) Teile der Prüfungs- bzw. Vorprüfungsfächer einer Studienrichtung Teile eines Prüfungs- bzw. Vorprüfungsfach der anderen Studienrichtung, so sind nur die umfassenderen Teile zu inskribieren und zu prüfen".

Kommentar:

Die ersparte Zeit in der man sinnlos eine gewisse Stundenzahl abzusitzen hat, könnte für weitere wissenschaftliche Vertiefung genutzt werden.

Begründung: Diese Änderung beseitigt z.B. die folgende absurde Situation: Die Studienordnung Chemie Lehramt enthält Mathematik als Hilfs- und Er-gänzungsfach (ist damit Vorprüfungsfach). Bei der Kombination der Lehr-amsstudien Mathematik und Chemie überdeckt die mathematische Ausbildung dieses Vorprüfungsfach zwar bei weitem, aber die Vorlesung "Mathematik für Chemiker" muß trotzdem absolviert werden.

Ähnliche Situationen sind sicher auch bei anderen Kombinationen möglich. Unserer Meinung nach ist es bedeutend wichtiger, die entsprechenden Kenntnisse zu erwerben, als sinnlos eine gewisse Stundenzahl abzusitzen. Die angeführte Änderung des § 3 Abs. 5 würde dies ermöglichen.

§ 4 streichen

Kommentar:

Im Sinne eines offenen Hochschulzuganges erscheint uns der Nachweis besonderer Voraussetzungen als nicht akzeptabel. Wir halten die Studierenden für intelligent genug, sich die besonderen Qualifikationen, die sie für den Abschluß eines Studiums brauchen, auch anzueignen, ohne daß eine Eignungsprüfung sie dazu zwingt.

§ 5 Abs. 2

Wir begrüßen, daß das Studium der Pharmazie im Augenblick eine Durch-schnittsstudiendauer von 15 Semestern aufweist, und eine Erweiterung des Stoffes, nach Beendigung der Verhandlungen über eine neue Studienordnung nicht zu vermeiden sein wird, erscheint es uns sinnvoll, schon jetzt eine Erweiterung des Pharmaziestudiums auf 10 Semester vorzunehmen. Umsomehr, als dieser Umstand die Erstellung der neuen Studienordnung wesentlich verkürzen und vereinfachen würde.

Wir sprechen uns daher für eine Aufnahme des Pharmiestudiums in § 5 Abs. 2 aus. Auch die Mindeststudiendauer für Slawistik sollte an die durchschnittliche Regelstudienzeit angeglichen werden, da mit der Erlernung einer slawischen Sprache meist erst an der Universität begonnen werden kann. Langfristig soll die Studiendauer der realen Durchschnittsstudiendauer angepaßt werden, wobei den Studierenden die Möglichkeit der Verkürzung gewährleistet sein soll. Weiters wäre diese Überlegung auch für die Studien: Astronomie, Chemie (LA), Biologie und Erdwissenschaften (LA), Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Diplom) und Biologie und Warenlehre (LA) anzustellen.

§ 6 Abs. 2

Die geplante Änderung ist unnötig und gefährlich:

Gemäß § 15/5 AHStG sind die angesprochenen Lehrveranstaltungen EINZURICHTEN, von Prüfungen darüber ist keine Rede! Über abzulegende Prüfungen gibt erst § 6/2 "Geistergesetz" Aufschluß!

In der neuen Fassung steht statt "entweder-oder" ein "sowie" (=und), die Wahlmöglichkeit verschwindet. Da "Nach Wahl des ordentlichen Hörers" stehenbleibt, ist damit der ganze erste Satz so klar formuliert wie weiland die Sprüche des Orakels von Delphi. Weiters scheint den Verfassern der Erläuterungen nicht bekannt zu sein, daß § 15/5 1. Satz AHStG bereits im 1966 beschlossenen Urtext enthalten war und nie geändert wurde. Dem § 6/2 des 1971 beschlossenen Geistergesetzes lag daher bereits damals diese AHStG-Bestimmung zugrunde, sodaß eine Änderung völlig unnötig ist.

§ 6 Abs. 3 und § 6 Abs. 4

"Des betreffenden Hochschulortes" streichen.

Kommentar:

Man sollte Studierende in der Wahl ihrer Pflicht- oder Wahlfächer nicht örtlich einschränken.

§ 7 Abs. 3

Installiert Abschlußprüfungen über Übungen, Seminare, Praktika, etc. (außer das gesamte Prüfungsfach besteht nur aus solchen Lehrveranstaltungen - das kommt auf der Nawi aber nicht vor). Eine solche Verschärfung ist erstens völlig inakzeptabel und widerspricht noch dazu diametral den in den Erläuterungen zu diesem Punkt ausgeführten Ideen.

Weiterer Formulierungsmangel: Besteht der Stoff des Prüfungsfaches nur aus Vorlesungen, dann ist es nach dem Wortlaut des Absatzes nicht möglich, die Teilprüfung in Form von Prüfungsteilen abzulegen.

Formulierungsvorschlag:

"Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen (Vorlesungen bzw. LVen mit immanentem Prüfungscharakter gemäß § 16 Abs. 1 a, c bis j AHStG), so ist die Teilprüfung nach Wahl des Kandidaten als Teilprüfung vor einem Einzelprüfer oder in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen. Dabei gilt die Beurteilung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter als Ablegung des entsprechenden Prüfungsteiles. Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen."

(Dabei ist noch zu überlegen, ob man den derzeit nicht aufscheinender Begriff der "Prüfungsimmanenz" überhaupt einführen soll!)

§ 7 Abs. 4:

Der letzte Satz sollte noch einmal überdacht werden, denn es erscheint uns nicht besonders glücklich, die Note eines neunstündigen Seminars der Note einer zweistündigen Vorlesung gleichzusetzen, um den Durchschnittswert errechnen zu können. Außerdem sollte anstelle der Passage "der positiven Beurteilung" der Teilsatz "der positive Abschluß" eingefügt werden.

§ 7 Abs. 5:

Logischerweise müßte § 30 Abs. 1 statt § 30 Abs. 5 zitiert werden (Druckfehler!)

§ 7 Abs. 7:

....."soweit es deren Eigenart erfordert, auf Antrag der Studierenden, in

§ 7 Abs. 8:

Den letzten Satz streichen.

Kommentar:

Die Österreichische Hochschülerschaft spricht sich gegen die Aufrechterhaltung von Fristen aus.

§ 8 Abs. 1

Zusatz: Die zuständige Fachgruppe kann jedoch Ausnahmen bewilligen.

§ 8 Abs. 2

"Als Hausarbeit oder als Institutsarbeit" zu streichen.

Kommentar:

Wir sehen die Sinnhaftigkeit dieser taxativen Aufzählung nicht ein. Außerdem gibt es sicher Diplomarbeiten, die zu Hälften als Hausarbeit und zur anderen Hälfte als Institutsarbeit gemacht werden können.

§ 8 Abs. 2

"Begutachtung innerhalb von höchstens 6 Monaten" ist zu ersetzen durch "Begutachtung innerhalb von höchstens 2 Monaten".

Kommentar:

Eine Frist von 6 Monaten ist in jedem Fall absolut unzumutbar, da sie bei Nichtannahme der Arbeit zu weiteren 6 Monaten Begutachtung führt und so zwangsläufig ein Jahr jede Aktivität der Studierenden unterbindet. Der Österreichischen Hochschülerschaft erscheint eine Begutachtungsfrist von zwei Monaten als das Äußerste, was man einem Studierenden zumuten kann.

§ 8 Abs. 3

"Spätestens in den letzten zwei Wochen des drittletzten in die Studiendauer gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 und 6 einrechenbaren Semesters" zu streichen.

Kommentar:

Siehe Kommentar zu § 7 Abs. 8. Außerdem wird diese Frist in der Realität sowieso nicht eingehalten.

§ 8 Abs. 4 streichen

Kommentar:

Die Regelung wird sowieso schon in § 8 Abs. 1 getroffen.

§ 12, Abs. 1

Kommentar:

Von der Österreichischen Hochschülerschaft wird die Möglichkeit gesehen, daß § 12 (1) dahingehend mißbraucht wird, den Konkurrenzkampf zwischen den Studierenden (vor allem Lehramt) zu schüren.

§ 9 Abs. 1 lit. b sub lit. bb

"eine Prüfung aus einem weiterem Teilgebiet eines Prüfungsfaches"

Kommentar:

Hier dürfte es bei der Neuformulierung zu einem Fehler gekommen sein, da die Beifügung weiteren vom Teilgebiet zum Prüfungsfach

§ 9 Abs. 3

Im vorletzten Satz wird von der "erfolgreichen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung in der ersten und zweiten Studienrichtung" gesprochen. Das ist inkonsistent zur Vorstellung, daß ein kombiniertes Studium ein Studium ist, bei dem jeder Studienabschnitt mit einer Diplomprüfung abzuschließen ist (§ 2/1, sowie § 5/1 - eine ähnliche, vom Sinngehalt jedoch klare Inkonsistenz findet sich übrigens in § 5/5). Dabei wird im zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nur mehr aus der ersten Studienrichtung geprüft (ergibt sich ganz klar in § 9).

§ 9 Abs. 7

Teilprüfungen, wie im § 7 Abs. 3 sind nicht vorgesehen.

Dem § 9 ist ein Absatz 8 anzufügen:

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3-6 (unsere Stellungnahme) gelten sinngemäß.

Kommentar:

In diesem Punkt kann es von Seiten der ÖH keine Konzessionen geben. Der Lehrbetrieb würde an einigen Fakultäten zusammenbrechen. Falls unser Vorschlag nicht angenommen werden sollte, sind von Seiten der ÖH Aktionen zu erwarten.

§ 10

Der Abs. 3 bzw. 4 des § 10 soll lauten: Abs. 3

Die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten ist sowohl im ersten als auch im zweiten Studienabschnitt vorzusehen. Jedenfalls ist im ersten Abschnitt eine Orientierungsphase mit praktischen Übungen durchzuführen. Es wird empfohlen, die pädagogische Ausbildung begleitend zum gesamten Studium durchzuführen.

Abs. 4

Die allgemein pädagogische Ausbildung hat neben der wissenschaftlichen Grundausbildung vor allem den pädagogisch praktischen Erfordernissen der Berufsvorbildung zu dienen. Schulpraktische Übungen sind im Ausmaß von insgesamt 120 Stunden zu absolvieren. Die schulpraktischen Übungen sind in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen der allgemeinen Pädagogik und der Fachdidaktik durchzuführen. In den Studienordnungen ist für schulpraktische Lehrveranstaltungen in ausreichendem Maße vorzusorgen. In den Seminaren aus Fachdidaktik ist auch auf die Ergebnisse der abgeleisteten schulpraktischen Übungen Bezug zu nehmen. Zu den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung (Anlage a zu diesem Bundesgesetz) tritt das Fach Pädagogik. Die Absätze 5 und 7 sind ersatzlos zu streichen.

Kommentar:

Siehe Arbeitspapier der Arbeitsgruppe Pädagogikum. Veranstaltungen aus Pädagogik und Fachdidaktik sind in den zweiten Studienabschnitt einrechenbar. "Prüfungen oder Prüfungsteile"

§ 10 Abs. 5

"In Verbindung mit Lehrveranstaltungen". Das Wort Lehrveranstaltungen hat durch das Wort "Übungen" ersetzt zu werden. Außerdem sollte der Satz "in den Lehrveranstaltungen aus Fachdidaktik ist auch auf die Ergebnisse des abgeleisteten Schulpraktikums (Abs. 4) Bezug zu nehmen" geändert werden in "in den Übungen aus Fachdidaktik ist auch auf die Erfahrungen beim abgeleisteten Schulpraktikum (Abs. 4) Bezug zu nehmen." Kommentar: Die Österreichische Hochschülerschaft steht auf dem Standpunkt, daß das Schulpraktikum nicht benotet werden darf, da die Studierenden über ihre Eignung selbst entscheiden sollen und das Wort "Ergebnisse" in diesem Zusammenhang mißverständlich als das Wort "Erfahrungen" ist. Außerdem werden unter Lehrveranstaltungen auch Vorlesungen subsumiert. Vorlesungen sind aus didaktischen Gründen ungeeignet Fachdidaktik zu vermitteln.

§ 12 Abs. 1 lit. d

Die Beifügung "verwandten" soll gestrichen werden.

Kommentar:

Dieser nebulose Begriff hat in einem besonderen Studiengesetz nichts verloren und soll durch das Wort "weiteren" ersetzt werden.

Kommentar:

Auf Grund der Ausgliederung der Erweiterungsstudien sind diese keine Diplomstudien mehr. Logischerweise können dann auch die Vorschriften für Diplomstudien (z.B. Studiendauer, Diplomprüfung, etc.) auf sie nicht angewendet werden, sie hängen völlig in der Luft.

Umformulierung (vgl. Pkt. 3):

- "(3) Das Erweiterungsstudium besteht aus zwei Studienabschnitten, deren Dauer sich unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 gemäß § 5, Abs. 2 bis 4 ergibt. Jeder Studienabschnitt ist mit einer Diplomprüfung abzuschließen.
- (4) Über das Ausmaß der Ergänzung gemäß Abs. 1 entscheidet in erster Instanz der Vorsitzende der Studienkommission derjenigen Diplomstudienrichtung, der das Erweiterungsstudium entspricht.
- (5) Die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 gelten für Erweiterungsstudien sinngemäß.
- (6) Jeder Studienabschnitt eines Erweiterungsstudiums kann in kürzerer als der in Abs. 3 vorgesehenen Zeit absolviert werden, soweit die Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 4 in der verkürzten Zeit möglich ist. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 AHStG gelten sinngemäß.
- (7) Erweiterungsstudien können auch gleichzeitig mit dem Diplomstudium, dessen Ergänzung sie dienen, absolviert werden (§ 6 Abs. 2 AHStG).
- (8) Der Abschluß eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades, ausgenommen ein Erweiterungsstudium gemäß Abs. 1 lit. f"

§ 14 Abs. 1

Die alte Form des § 14 Abs. 1 ist beizubehalten.

Kommentar:

Die Formulierung "Ablegung der zweiten Diplomprüfung" erscheint der Österreichischen Hochschülerschaft präziser als die Formulierung "Absolvierung eines Diplomstudiums nach diesem Bundesgesetz". Außerdem ist der Passus der Feststellung der Gleichwertigkeit, die dem Vorsitzenden der Doktoratsstudienkommission obliegt, zumindest an der Universität Wien nicht durchführbar. Diese Studienkommission ist an der Universität Wien interfakultär, aber nicht besetzt. Es ist im Moment nicht einmal geregelt, nach welchem System welche Universität wieviele Plätze hätte.

Vorschlag:

"..... Die Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem in diesem Bundesgesetz geregelten Diplomstudium erfolgt in erster Instanz durch den Vorsitzenden der für diese Studienrichtung zuständigen Studienkommission, in zweiter und letzter Instanz durch die Studienkommission selbst ..."

§ 14 Abs. 2

ist dahingehend zu ändern:

(...) Auf Antrag des ordentlichen Hörers (...) die Inskription von zwei Semestern zu erlassen, (...)

§ 14 Abs. 4

Der Studierende ist berechtigt, das Thema seiner Dissertation gemäß § 14 Abs. 3 vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis (...)

§ 14 Abs. 5

"Innerhalb von höchstens 6 Monaten" ist zu ersetzen durch den Passus "Innerhalb von höchstens 4 Monaten".

Kommentar:

Die hier zugestandene Frist von sechs Monaten ist zu lang. Eine Frist von vier Monaten (von denen höchstens 2 in die Ferien fallen dürfen) scheint ausreichend. Auf jeden Fall soll sichergestellt werden, daß die Begutachtung gleichzeitig erfolgen kann, da derzeit der Zweitbegutachter selbst bei bestem Willen Zeitüberschreitungen nicht vermeiden kann, wenn der Erstbegutachter die Beurteilung verzögert. Jedem Gutachter ist ein eigenes Exemplar vorzulegen.

§ 18 Abs. 9

Das Wegfallen des Absatzes 9 kann wohl nur ein schlechter Scherz sein. Es gibt nach wie vor Pharmazeuten, die ihr Studium nach alten Bestimmungen beendet haben.

§ 18 Abs. 11

Die Österreichische Hochschülerschaft sieht keinen Grund für die Streichung dieses Absatzes.

§ 18 Abs. 12

Die Österreichische Hochschülerschaft spricht sich entschieden gegen die Streichung dieses Absatzes aus, da diese Problematik durchaus noch relevant ist.

Anlage a Z 20 b, a Z 21 b, a Z 22 b und a Z 23 b.

Die Österreichische Hochschülerschaft spricht sich für eine Streichung der Vorprüfung aus Sprachbeherrschung als besondere Zulassungsbedingung für die zweite Diplomprüfung aus.

Kommentar:

Eine Sprachbeherrschungsprüfung kann nicht zur allgemeinen Verbesserung der derzeitigen Studiensituation dienen. Sie dient lediglich der Selektion und der Erhöhung der Fremdbestimmungen im Studium. Der Selektionscharakter der Sprachbeherrschungsprüfung wird auch durch die Tatsache kommentiert, daß sie nur für Lehramtsstudenten vorgesehen ist. Durch diese Prüfung soll die Zahl der auf den Arbeitsmarkt drängenden Absolventen eines Lehramtsstudiums reduziert werden. Ein Studienabbruch aufgrund einer nichtbestandenen Prüfung kann leicht dem individuellen Versagen des einzelnen Studenten zugeschrieben werden und ist der Öffentlichkeit leichter erklärbar, als ein paar tausend arbeitslose Lehrer.

Die Österreichische Hochschülerschaft lehnt die geplante Einführung der Sprachbeherrschungsprüfung nicht nur einhellig ab, sondern hat in der letzten Sitzung des Zentralausschusses vom 22.10.1985 einen Antrag abgelehnt, der diese verurteilt, einstimmig angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Goldinger eh

Alexandra Ruß eh Brigitte Auer-Grumbach eh
Referat für Bildung und Politik